

# Einwegverpackung / Mehrwegalternative

Neue Regeln im Verpackungsgesetz  
seit dem 1. Januar 2023

## Allgemeines

Ab Januar 2023 sind alle Betriebe verpflichtet, für ihre Speisen und Getränke neben der Einwegverpackung auch eine Mehrwegalternative anzubieten. Dabei darf die Mehrwegalternative nicht teurer sein als die Einwegvariante. Zuständige Überwachungsbehörde ist die untere Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Plön.

## Regeln für große Betriebe

(Hierunter fallen alle Betriebe mit einer Verkaufsfläche (einschließlich aller Lager- und Versandflächen) von > 80 qm oder mehr als 5 Vollzeitbeschäftigten.)

- Betriebe, die Einwegkunststoffverpackungen anbieten, müssen auch eine Mehrwegverpackung als Alternative anbieten.
- Bei Einweggetränkebehältern kommt es nicht auf die Zusammensetzung des Materials an. Auch hier muss immer eine Mehrwegverpackung angeboten werden. Dies gilt insbesondere für Coffee-to-go-Becher.
- Betriebe können eigene gekaufte Mehrwegverpackungen anbieten oder sich einem Unternehmen anschließen, das Mehrwegverpackungen vertreibt.
- In der Verkaufsstelle ist deutlich und gut sichtbar durch Informationstafeln auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass die Speisen und Getränke auch in einer Mehrwegverpackung erhältlich sind.
- Für eine Mehrwegverpackung darf ein angemessenes Pfand erhoben werden, das bei Rückgabe zu erstatten ist.
- Betriebe sind verpflichtet, ihre eigenen Mehrwegverpackungen zurückzunehmen.

## Regeln für kleine Betriebe

(Hierunter fallen alle Betriebe mit einer Verkaufsfläche (einschließlich aller Lager- und Versandflächen) von ≤ 80 qm und nicht mehr als 5 Vollzeitbeschäftigten.)

- Solche Betriebe *können* eine Erleichterung in Anspruch nehmen, indem von den Endverbrauchern mitgebrachte Behältnisse befüllt werden.
- Maßgeblich für die Anwendung der vorstehenden Erleichterung ist die Größe des gesamten Unternehmens. Besteht ein Unternehmen aus mehreren Filialen, so sind die Mitarbeiterzahl und die Verkaufsflächen des gesamten Unternehmens entscheidend. Die Filialen werden nicht einzeln betrachtet.

- In der Verkaufsstelle ist deutlich und gut sichtbar durch Informationstafeln auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass Speisen und Getränke auch in mitgebrachte Behältnisse abgefüllt werden.
- Die Betriebe sind nicht dafür verantwortlich, dass die mitgebrachten Behältnisse für den Transport der Speisen und Getränke geeignet sind.

## **Verkaufsautomaten**

- Die Abgabe von verzehrfertigen Speisen und Getränken in Verkaufsautomaten unterliegt ebenfalls der Mehrwegpflicht. Betriebe können diese Pflicht in diesem Fall erfüllen, indem sie dem Endverbraucher ermöglichen seine eigenen Mehrwegbehältnisse zu befüllen
- Dies gilt unabhängig von der Größe und Mitarbeiterzahl des Unternehmens, welche die Verkaufsautomaten betreibt.
- Ausnahme: Von der Mehrwegpflicht ausgenommen sind Verkaufsautomaten, die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeitenden dienen und nicht öffentlich aufgestellt sind.

## **Hygiene**

- Beim Befüllen der mitgebrachten Gefäße sowie bei der Rücknahme, Ausgabe und Reinigung der Mehrwegbehältnisse sind die geltenden Hygienebestimmungen zu beachten.
- Zurückgenommene schmutzige Mehrwegbehälter müssen getrennt gesammelt werden und dürfen nicht mit anderen Lebensmitteln in Berührung kommen.

## **Weitere Auskünfte erteilt Ihnen:**

Kreis Plön  
Amt für Umwelt  
Untere Abfallentsorgungsbehörde  
Hamburger Straße 17/18  
24306 Plön

## **Kontakt:**

Frau Bayerer ☎ 04522 743-736  
E-Mail: [umweltamt@kreis-ploen.de](mailto:umweltamt@kreis-ploen.de)  
Internet: [www.kreis-ploen.de](http://www.kreis-ploen.de)